

Amt: Sportamt

AZ: 52.1

## Vorlage Nr. 86/XVII

- Beschlussvorlage  
 Informationsvorlage

### Beratung in

- öffentlicher Sitzung  
 nichtöffentlicher Sitzung

### Gleichstellungsbeauftragte

- beteiligt  
 nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Sportausschuss	08.02.2012	
Verwaltungsausschuss		
Rat		

## 7 Berge Bad – Wettkämpfe

Nach Ziffer B 1.7 der Entgeltordnung für das „7 Berge Bad“ können Vereine oder sonstige Nutzergruppen zur Durchführung von Veranstaltungen das Sportschwimm und/oder das familienorientierte Erlebnisbecken stunden- oder tageweise anmieten.

Zur Durchführung von Wettkämpfen hat sich in der Praxis des ersten Betriebsjahres ergeben, dass die Vereine entweder das Sport- und Lehrschwimmbecken oder das Sport-, Lehrschwimm- und Erlebnisbecken benötigen.

In der ersten Konstellation (Sport- und Lehrschwimmbecken) stellt sich die Situation wie folgt dar: Während eines Schwimmwettkampfes im Sportbecken ist das Lehrschwimmbecken für die Öffentlichkeit faktisch nicht nutzbar. Die Sammelumkleidekabinen sind durch die Sportler belegt und der Zugang über das Sportbecken ist durch den Wettkampf ebenfalls blockiert. Ferner benötigen die Vereine den Raum um das Lehrschwimmbecken als Lagerfläche und Aufenthaltsbereich für die Sportler, die gerade Wettkampfpause haben.

Es ist also zweckmäßig, bei Vergabe des kompletten Sportbeckens für abgeschlossene Veranstaltungen dieses nur zusammen mit dem Lehrschwimmbecken zu vergeben. An dieser Stelle sollte die Entgeltordnung überarbeitet werden.

Ein Bedarf für die Anmietung des gesamten Bades (inklusive Erlebnisbecken) ergibt sich bei Veranstaltungen mit sehr vielen Teilnehmern. Das Erlebnisbecken wird dann als zusätzlicher Aufenthaltsbereich sowie zum Einschwimmen der Wettkampfteilnehmer/-innen benötigt.

Die Schließung des gesamten Bades zur Durchführung eines Wettkampfes ist in der Öffentlichkeit jedoch nur schwer vermittelbar. Schließlich wurde das Bad extra so konzipiert, dass für den Schwimmsport und für den Freizeitbereich zwei getrennte Bereiche geschaffen wurden, so dass neben einem Wettkampf auch öffentlicher Badebetrieb möglich ist. Im Übrigen gab es auch im alten Hallenbad an der Winzenburger Straße für größere Veran-

staltungen nicht mehr Raum, wenn man einmal davon absieht, dass der Beckenumgang ein wenig größer war.

Ferner wird ein Abgrenzungskriterium benötigt, nachdem im Einzelfall entweder nur das Sport- und Lehrschwimmbecken oder alle drei Becken vergeben werden. Die Art des Wettkampfes (z.B. Landesmeisterschaft oder örtliche Veranstaltung) ist hierfür nicht ausschlaggebend, da die Teilnehmerzahl gerade bei regionalen Wettkämpfen deutlich höher sein kann. Die Teilnehmerzahl ist jedoch im Vorfeld eines Wettkampfes nur schwer abschätzbar.

Es wird daher folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

#### Entscheidungsvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Entgeltordnung für das „7 Berge Bad“ wie folgt zu ändern und den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen:

- Bei Wettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen, für die das gesamte Sportbecken angemietet wird, wird dieses nur zusammen mit dem Lehrschwimmbecken vergeben.
- Die Entgeltsätze bleiben in der Höhe unverändert, das heißt, für beide Becken ist der nach der aktuellen Entgeltordnung geltende Betrag zu bezahlen. In einer Neufassung der Entgeltordnung kann für die gemeinsame Anmietung für Sport- und Lehrschwimmbecken ein Einheitspreis festgelegt werden.
- Das Erlebnisbecken wird für Wettkämpfe und ähnliche Veranstaltungen, die hauptsächlich im Sportbecken stattfinden, grundsätzlich nicht vermietet. Regel ist, dass die Öffentlichkeit Zugang zum Bad hat, auch wenn im Sportbecken eine Veranstaltung stattfindet. In Ausnahmefällen kann das gesamte Bad (Sport-, Lehrschwimm- und Erlebnisbecken) für eine Veranstaltung angemietet werden. Bei Wettkämpfen orientieren sich diese Ausnahmefälle an der Teilnehmerzahl. Diese muss mindestens \_\_\_ betragen. Der ausrichtende Verein hat mit dem Antrag auf Überlassung des Bades die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Zehn Werktage vor der Veranstaltung ist anhand der Meldungen die genaue Teilnehmerzahl mitzuteilen. Für Wettkämpfe, die regelmäßig stattfinden, kann nach Vorliegen von Erfahrungswerten aus mindestens drei gleichen Veranstaltungen eine generelle Regelung getroffen werden.
- Anträge auf Überlassung des Bades oder Teilen davon zu Wettkampfwzwecken sind mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung zu stellen.
- Kann öffentlicher Badebetrieb nur im Erlebnisbecken stattfinden, weil das Sport- und Lehrschwimmbecken wegen einer Veranstaltung gesperrt sind, gelten abweichend von Ziffer 2 der Entgeltordnung folgende Eintrittspreise:
  - o Erwachsene 1,90 €
  - o Jugendliche 1,90 €
  - o Kinder frei

Der Aufzahlungspreis für die Sauna bleibt unverändert (5,20 € für Erwachsene bzw. 2,60 € für Kinder/Jugendliche).

